



INHALTSVERZEICHNIS:

- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung und Umstufung von Ortsstraßen, öffentlichen Feld- und Waldwegen und Eigentümernwegen gemäß Art. 6 BayStrWG
 - a) Agathe-Fleissner-Weg
 - b) Anne-Frank-Weg
 - c) Sophie-Scholl-Straße
 - d) Therese-Zenk-Weg
 - e) Lerchenstraße
 - f) Sperlingstraße
 - g) Verbindungsweg zwischen Sophie-Scholl-Straße und Anne-Frank-Weg
- Ländliche Entwicklung in Oberbayern
 Zusammenlegung Untersteinbach
 Gemeinde Bad Heilbrunn
 Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen
- Behauptungsplan „Sigerichsberg Teil I“;
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Ländliche Entwicklung in Oberbayern
 Dorferneuerung Andorf
 Gemeinde Andorf
 Landkreis Weilheim-Schongau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung und Umstufung von Ortsstraßen, öffentlichen Feld- und Waldwegen und Eigentümernwegen gemäß Art. 6 BayStrWG

a) Agathe-Fleissner-Weg
 Der Agathe-Fleissner-Weg wird einschließlich seines Wendekreises entsprechend seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 49 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße Nr. 163 gewidmet.

Anfangspunkt: Ortsstraße 161, Sophie-Scholl-Straße
 Endpunkt: nördliche Grenze Fl. Nr. 845/303
 Länge: 0,1845 km
 Fl. Nr.: 845/411 der Gemarkung Penzberg
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

b) Anne-Frank-Weg
 Der Anne-Frank-Weg wird einschließlich seines Wendekreises entsprechend seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 49 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße Nr. 162 gewidmet.

Anfangspunkt: Ortsstraße 161, Sophie-Scholl-Straße
 Endpunkt: nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 845/352 und 845/354
 Länge: 0,0517 km
 Fl. Nr.: 845/410 der Gemarkung Penzberg
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

c) Sophie-Scholl-Straße
 Die Sophie-Scholl-Straße wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße Nr. 161 gewidmet.

Anfangspunkt: Ortsstraße 10 a, An der Freiheit
 Endpunkte: öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 35
 Länge: 0,2831 km
 Fl. Nr.: 845/31 und 845/45 der Gemarkung Penzberg
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Für die Widmung der Sophie-Scholl-Straße zur Ortsstraße Nr. 161 ist die teilweise Aufstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 35 (Verbindungsweg zwischen der Straße „An der Freiheit“ und der Staatsstraße 2063) gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG nötig.

Anfangspunkt: Straße An der Freiheit
 Endpunkte: Wendehammer beim Grundstück Fl. Nr. 845/340 (Sophie-Scholl-Straße 2)
 Länge der Aufstufung: 0,095 km

Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 35
 neuer Anfangspunkt: Wendehammer beim Grundstück Fl. Nr. 845/340 (Sophie-Scholl-Straße 2)
 neue Länge: 0,368 km

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 01.09.2009 keine Erinnerung gegen die beabsichtigte Aufstufung erhoben

d) Therese-Zenk-Weg
 Der Therese-Zenk-Weg wird einschließlich seines Wendekreises entsprechend seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße Nr. 164 gewidmet.

Anfangspunkt: Ortsstraße 163, Agathe-Fleissner-Weg
 Endpunkt: nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 845/300 und 845/391
 Länge: 0,0616 km
 Fl. Nr.: 845/385 der Gemarkung Penzberg
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Die Widmungsverfügungen können bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaupassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

e) Lerchenstraße
 Die Lerchenstraße wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße Nr. 155 gewidmet.

Anfangspunkt: Staatsstraße 2370 (Reindl)
 Endpunkt: Wendehammer
 Länge: 0,218 km
 Fl. Nr.: 746/21 der Gemarkung Penzberg
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

f) Sperlingstraße
 Die Sperlingstraße wird, aufgeteilt in zwei Straßenzüge, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße Nr. 158 bzw. 166a gewidmet.

Straßenzug 1 (Ortsstraße Nr. 158)
 Anfangspunkt: Ortsstraße Lerchenstraße
 Endpunkt: Westgrenze Grundstück Fl. Nr. 740/27
 Länge: 0,068 km
 Fl. Nr.: 746/26 und 746/27 der Gemarkung Penzberg

Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg
Straßenzug 2 (Ortsstraße Nr. 158a)
 Anfangspunkt: Ortsstraße Lerchenstraße
 Endpunkt: Westgrenze Grundstück Fl. Nr. 746/33
 Länge: 0,078 km
 Fl. Nr.: 746/32 und 746/33 der Gemarkung Penzberg
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

g) Verbindungsweg zwischen Sophie-Scholl-Straße und Anne-Frank-Weg
 Der Verbindungsweg zwischen der Sophie-Scholl-Straße und dem Anne-Frank-Weg wird, seiner Verkehrsbedeutung entsprechend nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum öffentlichen Eigentümernweg Nr. 46 gewidmet.

Anfangspunkt: Wendehammer Sophie-Scholl-Straße, Fl. Nr. 845/45
 Endpunkt: Stützstraße Sophie-Scholl-Straße, Fl. Nr. 845/31
 Länge: 0,0576 km
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Eigentümer

Die Widmungsverfügungen können während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaupassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
 Zusammenlegung Untersteinbach
 Gemeinde Bad Heilbrunn
 Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgenden

Beschluss:
 1. Die Grenze des Verfahrensgebietes wird geändert.
 2. Die Flurstücke Nr. 212/1, 250/1, 251/1, 252/1 und 319 der Gemarkung Bad Heilbrunn werden nachträglich in die Zusammenlegung Untersteinbach einbezogen.

Gründe
 Die geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG ist erforderlich. Die Änderung des Verfahrensgebietes ist zur zweckmäßigen Durchführung der Zusammenlegung, insbesondere zur Erreichung besserer Grundstücksformen und zur einfacheren katastrischen Bearbeitung der Grundstücke dringend erforderlich. Die Geringfügigkeit ist gegeben, da das Verfahrensgebiet lediglich um 0,62 ha erweitert wird, das entspricht 0,47 % des ursprünglichen Verfahrensgebietes.

Die Eigentümer der von der Änderung des Verfahrensgebietes betroffenen Flurstücke werden, sie haben der Änderung zugestimmt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Untersteinbach hat der Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen diesen Beschluss zur Änderung des Verfahrensgebietes kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Hauanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postanschrift: Postfach 400649, 80706 München) einzulegen.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht - in München (Hauanschrift: Ludwigstraße 29, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Kläger und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bebauungsplan „Sigerichsberg Teil I“;
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 27.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg Teil I“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 747, 747/2, 747/5, 747/8 und 771/2 TF der Gemarkung Penzberg angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Sigerichsberg Teil I“.

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
 Dorferneuerung Andorf
 Gemeinde Andorf
 Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung und Ladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

als Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte im Verfahrensgebiet der Dorferneuerung Andorf werden Sie hiermit zu einer

Öffentlichen Teilnehmersammlung
 geladen. Es wird darauf hingewiesen, dass an der Versammlung selbstverständlich auch Personen teilnehmen können, die kein Grundigentum haben; diese sind zwar nicht wahlberechtigt, können aber z. B. für die Wahl in den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft kandidieren.

Versammlungsort: Schützenheim in Andorf
 Versammlungszeit: Dienstag, den 24. November 2009 um 19:30 Uhr

Tagesordnung:
 1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands und des Wahlverfahrens
 2. Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft
 3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt 10 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG). Die Ausdehnung des Verfahrensgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Diese lag zur Anordnung der Dorferneuerung in der Gemeinde Andorf und den angrenzenden Gemeinden aus und kann derzeit noch unter www.laendlicheentwicklung-oberbayern.de/service im Internet eingesehen werden.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG im Wahltermin jede Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern nach Anhörung des Bayerischen Bauernverbandes Mitglieder des Vorstandes bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Penzberg, den 03. November 2009
 STADT PENZBERG
 Hans Mummert, 1. Bürgermeister

